

RS OGH 1995/7/27 1Ob18/95 (1Ob19/95), 1Ob123/15t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1995

Norm

ABGB §1304 A1

AHG §2 Abs2

StPO §252 Abs2

Rechtssatz

Das Unterlassen der Antragstellung, gem§ 252 Abs 2 StPO die dort genannten Aktenteile zu verlesen, ist in Anbetracht der Amtswegigkeit des Verfahrens und der eingeschränkten Mitwirkungspflichten des Angeklagten im Strafverfahren nicht dem Unterlassen der Erhebung eines Rechtsmittels (im weiteren Sinn) gleichzuhalten. Auch ein Mitschuldeinwand kann darauf nicht gestützt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 18/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 18/95

Veröff: SZ 68/133

- 1 Ob 123/15t

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 123/15t

Vgl; Beisatz: Die Unterlassung eines Antrags im Ermittlungsverfahren nach der StPO auf Vorlage eines (nicht bekannten) Berichts über verdeckte Ermittlungen, mit dem Ziel, eine Anklage abzuwenden, ist kein Verstoß gegen § 2 Abs 2 AHG. (T1); Veröff: SZ 2015/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080103

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at